

TSCHECHOSLOWAKISCHE REGIERUNG. REGIERUNGSVERORDNUNG VOM 29. NOVEMBER 1949 ÜBER DIE WIEDERVERLEIHUNG DER TSCHECHOSLOWAKISCHEN STAATSBÜRGERSCHAFT AN PERSONEN DEUTSCHER NATIONALITÄT

Die Regierung der Tschechoslowakischen Republik verordnet gemäß § 3 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 2. August 1945, Slg. Nr. 33, über die Regelung der tschechoslowakischen Staatsbürgerschaft der Personen deutscher und madjarischer Nationalität:

§ 1

Den Personen deutscher Nationalität, welche die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft nach § 1 des Dekretes Slg. Nr. 33/1945 verloren haben, kann der Kreisnationalausschuß auf Vorschlag des Bezirksnationalausschusses die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft wiederverleihen, wenn sie ihren ständigen Wohnsitz auf dem Gebiete der Tschechoslowakischen Republik und die Pflichten eines tschechoslowakischen Staatsbürgers nicht verletzt, insbesondere sich dem volksdemokratischen System gegenüber nicht feindlich verhalten haben.

§ 2

(1) Einem Gesuchsteller, der rechtzeitig beim Bezirksnationalausschuß seines Wohnsitzes ein Gesuch um Wiederverleihung der tschechoslowakischen Staatsbürgerschaft eingereicht hat, stellt der Bezirksnationalausschuß eine Bescheinigung darüber aus, daß er bis zur Erledigung des Gesuches als tschechoslowakischer Bürger angesehen wird, falls keine der in § 1 angeführten Hindernisse bekannt sind und wenn nach dem Verhalten des Gesuchstellers anzunehmen ist, daß er ein ordentlicher Bürger wird, der sich an den Aufbaubestrebungen des tschechoslowakischen arbeitenden Volkes beteiligt; diese Bescheinigung wird unter den gleichen Voraussetzungen auch den in das Gesuch aufgenommenen Familienangehörigen ausgestellt.

(2) Der Kreis- oder Bezirksnationalausschuß kann diese Bescheinigung im Laufe des Verfahrens entziehen, wenn er nachträglich feststellt, daß der Gesuchsteller nicht alle im vorhergehenden Absatz und in § 1 angeführten Voraussetzungen erfüllt.

§ 3

(1) Ehegatten können um die Wiederverleihung der Staatsbürgerschaft in einem gemeinsamen Gesuch ansuchen; das Gesuch eines jeden Ehegatten wird selbständig beurteilt. Kinder unter 15 Jahren, welche ein Elternteil in sein Gesuch aufgenommen hat, erwerben die Staatsbürgerschaft zusammen mit ihm.

(2) Die Wiederverleihung der Staatsbürgerschaft wird bei Personen über 15 Jahren erst mit der Ablegung eines Gelöbnisses mit folgendem Wortlaut wirksam: „Ich gelobe auf Ehre und Gewissen, daß ich der Tschechoslowakischen Republik und ihrem volksdemokratischen System immer treu und ergeben sein werde und daß ich alle Pflichten ihrer Bürger (ihrer Bürgerinnen) ordentlich erfüllen werde.“ Nur in außergewöhnlichen Fällen kann die Ablegung des staatsbürgerlichen Gelöbnisses vom Ministerium des Inneren erlassen werden.

§ 4

Der Bezirksnationalausschuß übt die in den §§ 1 und 2 bezeichnete Zuständigkeit nach den Richtlinien des Ministeriums des Inneren aus.

§ 5

Die Regierungsverordnung vom 13. April 1948, Slg. Nr. 76, über die Wiederverleihung der tschechoslowakischen Staatsbürgerschaft an Personen deutscher und madjarischer Nationalität wird aufgehoben.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft; sie wird vom Minister des Inneren im Einvernehmen mit den beteiligten Mitgliedern der Regierung durchgeführt.

Zápotocký e. h.

Nosek e. h.

[Quelle: Die Vertreibung der deutschen Bevölkerung aus der Tschechoslowakei (= Dokumentation der Vertreibung der Deutschen aus Ost-Mitteleuropa, Bd. IV/1), Bonn 1957, S.312-313.]